



HVBG

HVBG-Info 19/1984 vom 11.12.1984, S. 0029 - 0030, DOK 143.265:143.262/017-BSG

**Zum Begriff des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung - BSG-Urteil vom 16.02.1984 - 1 RA 15/83**

Zum Begriff des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung;

hier: BSG-Urteil vom 16.02.1984 - 1 RA 15/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.02.1984 - 1 RA 15/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Anwendbarkeit des § 1744 RVO a.F. auf Nichtleistungsbescheide.
2. Ein Verwaltungsakt hat Dauerwirkung, wenn er in rechtlicher Hinsicht über den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe bzw. Bindungswirkung Wirkungen zeitigt. Nicht erforderlich sind tatsächliche Wirkungen für eine gewisse Dauer.
3. Der Bescheid über die Vormerkung einer Ersatzzeit ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Orientierungssatz:

Rücknahme eines Verwaltungsakts - 2-Jahresfrist:

1. Maßgebend für den Beginn der Zweijahresfrist für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung im Falle seiner Rechtswidrigkeit ist auch bei vor dem 01.01.1981 erlassenen Verwaltungsakten mit Dauerwirkung der Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe und nicht etwa des Inkrafttretens des SGB 10.